

S a m m l u n g
d e r
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n
f ü r d a s K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

8^{tes} Stück, vom Jahre 1833.

N^o 18.) Bekanntmachung,

die Einlösung der unzinzbaren Kammer-Credit-Cassenscheine unter
lit. E. betreffend;

vom 21sten Mai 1833.

Zur Einlösung der unzinzbaren Kammer-Credit-Cassenscheine unter lit. E., (der sogenannten Spitzscheine) von denen das Königreich Sachsen, in Folge der mit der Krone Preußen abgeschlossenen Haupt-Convention vom 28sten August 1819, Art. VI., dormaln noch die auf 30. 32. 33. 35. 37. 39. 40. 42. 44. 46. und 48. Thlr. lautenden Scheine zu vertreten hat, ist durch Avertissement vom 26sten März 1828, statt der vorher zur Tilgung dieser unzinzbaren Schulden bestimmt gewesenen jährlichen Summe von 1000 Thlr., ein erhöhter Fonds von 3000 Thlr. — = — = jährlich ausgesetzt, solcher auch seitdem, halbjährig mit 1500 Thlr., zu diesem Zwecke verwendet worden, und zwar stets mit Beobachtung der im 4ten Punkte des, unterm 29sten Juli 1765., von der zur Liquidation der Rückstands-Forderungen damals verordnet gewesenen Commission erlassenen Avertissements, festgesetzten Ordnung, nach welcher jedesmal die kleineren Summen vor den größeren, und, wenn die Scheine von gleichem Werthe auf mehrere Termine zu vertheilen sind, die niedrigeren Nummern vor den höheren zur Zahlbarkeit gelangen.

Dieselbe Ordnung soll auch bei den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinzbaren Scheinen fernerhin ununterbrochen befolgt werden.

Da jedoch der Zeitpunkt, in welchem hiernach jeder einzelne Schein zahlbar wird, von dem Inhaber selbst um deswillen nicht genau und zuverlässig berechnet werden kann, weil die Scheine von gleichem Werthe unter sich keine ununterbrochene Nummerreihe bilden, das Schwierige und Schwankende einer solchen Berechnung aber zur Folge hat, daß diese

1833.

9